

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/21565 –**

### Nachrichtendienstliche Verbindungen der Wirecard AG

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem mutmaßlichen Betrug bei der Wirecard AG wurde deren Vorstand Jan Marsalek freigestellt, seitdem ist dessen Aufenthaltsort unbekannt. Gab es erst Hinweise, er sei auf den Philippinen oder in China, verdichten sich nun laut Recherchen Hinweise, er sei in Russland untergetaucht (<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/fluechtiger-wirecard-vorstand-marsalek-und-die-spur-nach-russland-16869360.html?premium>). In dem Zusammenhang werden Details zu seinem angeblichen Doppelleben bekannt (<https://www.ft.com/content/511ecf86-ab40-486c-8f76-b8ebda4cc669>, vgl. SPIEGEL 17. Juli 2020): Es wurden Berichte und Chatprotokolle veröffentlicht, er habe Kontakte zu Geheimdiensten, statte Agenten mit Kreditkarten aus, und rekrutiere Truppen für den libyschen Bürgerkrieg. Die Berichte legten insbesondere Verbindungen zu russischen Nachrichtendiensten nahe. Marsalek gilt als Organisator des undurchsichtigen Drittparteiengeschäfts der Wirecard AG in Asien. Derweil verloren Anleger Milliarden, als sich ein Loch von 1,9 Mrd. Euro in den Bilanzen auftat (<https://www.capital.de/geld-versicherungen/was-anleger-jetzt-zu-wirecard-wissen-muessen>).

1. Besitzt die Bundesregierung Informationen über den Aufenthaltsort bzw. die Aufenthaltsorte des ehemaligen Wirecard-Vorstands Jan Marsalek seit dem 18. Juni 2020, und wenn ja, welche?

Insbesondere: Kann die Bundesregierung Medienberichte (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/wirecard-marsalek-flucht-103.html>) bestätigen, dass er sich in Russland aufhält?

Die Frage einer Fahndung nach Jan Marsalek steht im Zusammenhang mit einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu den Einzelheiten laufender Ermittlungsverfahren, um den Fortgang der Ermittlungen und im konkreten Fall insbesondere den Erfolg der Fahndung nicht zu gefährden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parla-

ments hinter die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang (vgl. dazu BVferGE 51, 324 [343 f.]).

2. Liegen der Bundesregierung Informationen über in selbigen Medienberichten behauptete Verbindungen Marsaleks zu russischen Nachrichtendiensten, bzw. zu Personen und Netzwerken, die mit diesen in Verbindung stehen, vor, und wenn ja, welche?
3. Liegen der Bundesregierung Informationen über in selbigen Medienberichten behauptete Aktivitäten Marsaleks in Libyen vor, und wenn ja, welche?
4. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob die Wirecard Bank AG Kreditkarten für Nachrichtendienste ausgegeben hat, und wenn ja, seit wann?
5. Hat die Bundesregierung Informationen über andere direkte oder indirekte nachrichtendienstliche Verbindungen der Wirecard AG-Gruppe oder deren Untergliederungen?
  - a) Wenn ja, sind diese Informationen dem Bundesminister der Finanzen, dem Staatssekretär Dr. Jörg Kukies, dem Staatssekretär Wolfgang Schmidt oder der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel bekannt gewesen, und wenn ja, seit wann, bzw. zu welchen Zeitpunkten lagen sie ihnen vor?
  - b) Wenn nein, wie bewertet die Bundesregierung die nun vorliegenden presseöffentlichen Informationen?

Die Fragen 2 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Eine Bewertung einzelner presseöffentlicher Informationen nimmt die Bundesregierung nicht vor.